Anlage 1: Satzungsänderung

Paragraf und Ziffern der Satzung	Neuer Wortlaut	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 76	Dagegen 2	Enthaltung 3
§ 16				
Ziffer 1. a) und b)	<u>Artikel 16</u> <u>Landesvorstand (LV)</u> 1. Der LV besteht aus a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit mindestens **2 und höchstens 5 Mitgliedern**, von denen eines das Vorstandsmitglied Finanzen ist. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich; b) bis zu 3 weiteren Mitgliedern, die den Vorstand nach **1. a)** darin unterstützen, die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen;			
Ziffer 4.	4. Die Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes nach **Ziff. 1. a) – c)** dauert bis zur nächsten ordentlichen Landeskonferenz. Wiederwahl ist zulässig.			

Satzungsgemäße Unterschriften der Anlage des Protokolls

Aafke Steenbeek
Schriftführerin

Karin Büchling
BGB-Vorstand

Roland Moosbrugger
BGB-Vorstand